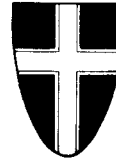


28/SN-206/ME

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1806-1/92

Wien, 30. Juli 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Einreise und den  
Aufenthalt von Fremden  
(Fremdengesetz - FrG);  
Stellungnahme

|                         |        |
|-------------------------|--------|
| BUNDESGESETZENTWURF     |        |
| 72                      | -GE/19 |
| Datum: 03. AUG. 1992    |        |
| Verteilt: 04. Aug. 1992 |        |

An das  
Präsidium des Nationalrates

*L. Olsch-Karant*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-  
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Pillemeier  
Obersenatsrat

Beilage  
(25-fach)



## WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82123**

MD-1806-1/92

Wien, 30. Juli 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Einreise und den  
Aufenthalt von Fremden  
(Fremdengesetz - FrG);  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

zu Zl. 76 201/4-I/7/92

An das  
Bundesministerium für Inneres

Auf das do. Schreiben vom 23. Juni 1992 beehrt sich das Amt  
der Wiener Landesregierung zu dem betreffenden Gesetzentwurf  
folgende Stellungnahme abzugeben:

zu § 8 Z 1 und 4

Die Bestimmungen für die Erteilung von Sichtvermerken sind  
zum Teil im Widerspruch mit den vergleichbaren Bestimmungen  
des Entwurfes eines Aufenthaltsgesetzes und sollten angepaßt  
werden. So bestimmt § 8 Z 1 FrG, daß einem Fremden, der  
seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet  
lebt, unter bestimmten Voraussetzungen ein unbefristeter  
Sichtvermerk erteilt werden kann. Der vergleichbare § 4  
Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes sieht einen Zeitraum von  
fünf Jahren vor.

- 2 -

§ 8 Z 4 FrG sieht das Bestehen einer aufrechten Ehe seit mindestens zwei Jahren vor und steht dadurch im Widerspruch zu § 3 Abs. 1 Z 2 des Aufenthaltsgesetzes (ein Jahr). Generell wird daher angeregt, die beiden Gesetze aufeinander abzustimmen.

zu § 10 Abs. 1 Z 2

Nach den Erläuterungen stellen unmittelbar auf Gesetz beruhende Ansprüche (z.B. Fürsorgemaßnahmen) keine ausreichenden eigenen Mittel im Sinne der obzitierten Bestimmung dar. Es wird vorgeschlagen, diese Tatsache ausdrücklich in den Text des § 10 Abs. 1 Z 2 aufzunehmen.

zu § 11 Abs. 3

Für die Ersichtlichmachung der Ungültigkeit des Sichtvermerkes wird eine ausdrückliche Verpflichtung des Fremden zur Vorlage seines Reisedokumentes als erforderlich erachtet. § 16 erscheint in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

zu § 16

Die Verpflichtung zum Aushändigen der Dokumente an die Behördenorgane sollte ausdrücklich aufgenommen werden.

zu den §§ 17 Abs. 2 Z 4 und 18 Abs. 2 Z 7

Die Verpflichtung des Nachweises über den redlichen Erwerb bzw. Besitz der Mittel zum Unterhalt sollte ausdrücklich normiert werden.

zu § 28 Abs. 3

Die Regelung, wonach EWR-Bürger, die nicht über ausreichende eigene Mittel zu ihrem Unterhalt verfügen, dann zum Auf-

- 3 -

enthalt im Bundesgebiet berechtigt sein sollen, wenn sie nachweisen, daß sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben wollen, erscheint bedenklich. Bei unselbständigen EWR-Bürgern werden ausdrücklich entsprechende Urkundennachweise verlangt. Es wird daher angeregt klarzustellen, wie dieser Nachweis zu erbringen ist.

zu § 43

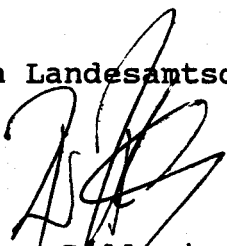
Es wird angeregt, einen Festnahmegrund ähnlich dem des § 35 VStG aufzunehmen, wonach Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einen Fremden zum Zwecke der Vorführung vor die zuständige Behörde dann festnehmen können, wenn aufgrund des erhobenen Sachverhaltes wahrscheinlich ist, daß nachfolgend die Schubhaft gemäß § 41 FrG verhängt wird.

zu § 57 Abs. 5

Hier wäre festzulegen, daß auch der Reisepaß jener Personen vorgelegt wird, wo die Miteintragung gelöscht werden soll.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier  
Obersenatsrat

